

413.252. 5
Stand April 1998

KANTON ZÜRICH

**Reglement für die Abschlussprüfungen
der kantonalen Handelsmittelschulen**

vom 14. Januar 1997¹

- § 1 Der Kanton erteilt nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung das Handelsdiplom und die kaufmännische Berufsmaturität. Beziehung

A. Kaufmännische Diplomprüfung

- § 2 Die Diplomprüfungen finden grundsätzlich am Ende der letzten Klasse statt. Einzelne Prüfungen können auch früher abgelegt werden. Zeitpunkt
- § 3 Zur Diplomprüfung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die mindestens während des vollen letzten Jahres die betreffende Handelsmittelschule regelmässig besucht haben und alle für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Zulassung
- § 4 Für die Erteilung des Diplomzeugnisses sind die Noten der folgenden 12 Fächer massgebend³:
1. Deutsch
2. Französisch
3. Englisch
4. Geschichte einschliesslich Staatskunde
5. Betriebswirtschaftslehre und Recht
6. Rechnungswesen
7. Volkswirtschaftslehre
8. Mathematik
9.-12. je das vom Schüler oder der Schülerin besuchte Wahlfach aus vier angebotenen Wahlfachgruppen.³ Massgebende Fächer für das Diplomzeugnis

- § 5 Die Diplomprüfung erstreckt sich auf sieben Fächer. Jede Schülerin und jeder Schüler wird geprüft in: Prüfungsfächer
- | | |
|--|---------------------------|
| 1. Deutsch | schriftlich und mündlich |
| 2. Französisch | schriftlich und mündlich |
| 3. Englisch | schriftlich und mündlich |
| 4. Betriebswirtschaftslehre
und Recht | schriftlich oder mündlich |
| 5. Rechnungswesen | schriftlich |
| 6. Mathematik | schriftlich |
| 7. Geschichte
einschliesslich Staatskunde | mündlich |
- Die Präsidentin bzw. der Präsident der Aufsichtskommission bestimmt auf Antrag der Schulleitung die Prüfungsart (schriftlich oder mündlich) im Fach 4. Der Entscheid wird den Kandidatinnen und Kandidaten zwei bis drei Monate vor den entsprechenden Prüfungen bekanntgegeben.
- § 6 Die Prüfungen berücksichtigen im allgemeinen den Stoff der beiden letzten Unterrichtsjahre. Es soll mehr Gewicht auf das Verständnis der Zusammenhänge als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse gelegt werden. Die sprachliche Formulierung ist angemessen zu berücksichtigen. Anforderungen
- § 7 Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt höchstens vier Stunden. Schriftliche Prüfungen
- Die Aufgaben werden im Einvernehmen mit der Schulleitung von den Fachlehrpersonen gestellt. Die Schülerinnen und Schüler haben selbständig zu arbeiten. Sie werden von einer Lehrperson beaufsichtigt.
- § 8 Der Plan für die mündlichen Prüfungen ist dem BBT rechtzeitig bekanntzugeben. Mündliche Prüfungen
- Die Prüfungen dauern pro Kandidat oder Kandidatin und Fach etwa 15 Minuten.
- § 9 Die Prüfungen werden durch die Fachlehrpersonen unter Beizug von Expertinnen oder Experten abgenommen. Die von der Schulleitung genehmigten Hilfsmittel für die schriftlichen Prüfungen sind den Expertinnen oder Experten zur Kenntnis zu bringen, ebenso notwendige Erklärungen, die vor Beginn der Arbeit gegeben worden sind. Expertinnen/
Experten

Expertin oder Experte sowie die prüfenden. Fachlehrpersonen setzen die Prüfungsnoten gemeinsam fest. Falls keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

Ermittlung der
Noten

§ 10 *Erfahrungsnote*

In allen Fächern wird eine Erfahrungsnote gebildet. Sie ist das Mittel aus den zwei letzten Zeugnisnoten.

Prüfungsnote

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden ganze oder halbe Noten erteilt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen. Als Prüfungsnote wird das Mittel aus den beiden Noten bezeichnet. In Fächern mit nur einer Prüfung gilt die erteilte Note als Prüfungsnote.

Fachnote

Das Mittel aus Erfahrungs- und Prüfungsnote wird nach der nächsten ganzen oder halben Zahl gerundet. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, so ist aufzurunden. Die so ermittelte Note ist die Fachnote im betreffenden Fach. In den Fächern, in denen keine Prüfung stattfindet, wird die Rundung auf die Fachnote direkt von der Erfahrungsnote aus vorgenommen.

§ 11 Die Erteilung des Diploms kann erfolgen,

- a)³wenn in den 12 Diplomfächern die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden.

Bedingungen für
die Erteilung des
Diploms

§ 12 Der Entscheid über das Bestehen der Diplomprüfung wird auf Antrag der Rektorin bzw. des Rektors durch die Aufsichtskommission gefällt.

Entscheid

§ 13 Die Diplomprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, dürfen zu einer zweiten Prüfung erst zugelassen werden, nachdem sie den Unterricht des vollen letzten Jahres wiederholt haben.

Sie werden zur Repetition und zu einer zweiten Diplomprüfung zugelassen, auch wenn sie schon einmal repetiert haben. In besonderen Fällen kann das Recht auf Wiederholung des letzten Schuljahres und der Diplomprüfung durch Verfügung der Aufsichtskommission entzogen werden.

Nichtbestehen der
Prüfung

B. Berufspraktische Prüfung

- | | |
|---|--------------------------|
| <p>§ 14 Die berufspraktische Prüfung, die für den Erwerb der kaufmännischen Berufsmaturität zusätzlich notwendig ist, muss spätestens im zweiten Kalenderjahr nach dem Bestehen der Diplomprüfung abgelegt werden. § 21 (Nichtbestehen der Prüfung) bleibt vorbehalten.</p> <p style="margin-left: 40px;">Die Schulleitung legt für jedes Schuljahr einen Prüfungstermin im Herbst fest. Sie legt gleichzeitig den letztmöglichen Termin für die Anmeldung fest.</p> | Prüfungszeiten |
| <p>§ 15 Zur berufspraktischen Prüfung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Handelsdiplom der betreffenden Schule erlangt haben; b) den Nachweis eines Praxisjahres erbringen, das den entsprechenden Richtlinien genügt; c) eine schriftliche, persönlich verfasste, den entsprechenden Richtlinien genügende Berufsmaturitätsarbeit vorlegen, welche die Erfahrungen des Praxisjahres mit den theoretischen Kenntnissen aus dem Wirtschaftsunterricht verknüpft. | Zulassung |
| <p>§ 16 Die berufspraktische Prüfung wird durch die von der Schulleitung bestimmten Fachlehrpersonen unter Beizug von Expertinnen und Experten aus der kaufmännischen Praxis abgenommen.</p> | Abnahme der Prüfungen |
| <p>§ 17 Die Expertinnen und Experten und die prüfenden Fachlehrpersonen setzen die Prüfungsnoten gemeinsam fest. Falls keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.</p> | Entscheid |
| <p>§ 18 Die berufspraktische Prüfung besteht aus zwei Teilen, die beide mit je einer Note bewertet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die mit der Anmeldung eingereichte Berufsmaturitätsarbeit; b) eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. Sie umfasst einerseits ein Gespräch über die schriftliche Berufsmaturitätsarbeit, andererseits wirtschaftliche und rechtliche Fachfragen im Zusammenhang mit der geleisteten praktischen Arbeit während des Praxisjahres sowie aktuelle Wirtschaftschafts- und Rechtsfragen. | Teilbereiche der Prüfung |

- | | | |
|------|--|--|
| § 19 | Für die Berufsmaturitätsarbeit und die mündliche Prüfung wird je eine Note erteilt. Es können ganze oder halbe Noten gesetzt werden. | Prüfungsnoten |
| § 20 | Die berufspraktische Prüfung ist bestanden, wenn weder die Note für die Berufsmaturitätsarbeit noch jene für die mündliche Prüfung unter 3,5 liegt und die Notensumme mindestens 8,0 ergibt. Das Mittel der beiden Noten wird nach der nächsten ganzen oder halben Zahl aufgerundet. | Bedingungen für das Bestehen der Prüfung |
| § 21 | Eine nicht bestandene berufspraktische Prüfung kann nur einmal, und zwar am nächsten ordentlichen Prüfungstermin, wiederholt werden. | Nichtbestehen der Prüfung |

C. Berufsmaturität

- | | | |
|------|--|-------------------------|
| § 22 | Das Berufsmaturitätszeugnis kann ausgehändigt werden, wenn die Bedingungen der §§ 11 und 20 erfüllt sind, wobei für die Berechnung der Notensumme und des Notendurchschnittes die gerundete Endnote der berufspraktischen Prüfung doppelt zählt. | Berufsmaturitätszeugnis |
| § 23 | Der Entscheid über die Aushändigung des Berufsmaturitätszeugnisses wird auf Antrag der Rektorin bzw. des Rektors durch die Aufsichtskommission gefällt. | Entscheid |

D. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|------|--|---------------------|
| § 24 | Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit kann die Wegweisung von der ganzen Prüfung, die Verweigerung oder die Ungültigkeitserklärung des Diplomzeugnisses bzw. des Berufsmaturitätszeugnisses zur Folge haben. | Unregelmässigkeiten |
|------|--|---------------------|

Das absichtliche Nichtbearbeiten der gestellten Aufgaben gilt als Nichtablegen der betreffenden Prüfung und hat die Verweigerung des betreffenden Zeugnisses zur Folge.

Aus diesen Gründen abgewiesene Kandidatinnen und Kandidaten können erst zur folgenden ordentlichen Diplomprüfung bzw. Berufsmaturitätsprüfung wieder zugelassen werden. In schweren Fällen kann durch Verfügung der Aufsichtskommission eine Wiederholung der Prüfung verweigert werden.

Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor den Prüfungen auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

- § 25 Die Erfahrungsnote im Fach Informatik wird im Diplomzeugnis und im Berufsmaturitätszeugnis aufgeführt. Das Diplomzeugnis und das Berufsmaturitätszeugnis können ausserdem noch Noten in weiteren Fächern oder Anmerkungen über deren Besuch enthalten. Die Noten dieser weiteren Fächer sind ebenfalls durch Aufrundung der Erfahrungsnoten nach der nächsten ganzen oder halben Zahl zu bestimmen. Weitere Fächer
- § 26 Das Diplomzeugnis enthält: Diplomzeugnis
- a) die Hauptaufschrift: «Kanton Zürich»;
 - b) den Namen der Schule, die es ausstellt;
 - c) den Namen, Vornamen, Bürgerort (für Ausländerinnen und Ausländer Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin bzw. des Inhabers;
 - d) die Angabe der Zeit, während der er als regelmässiger Schüler bzw. sie als regelmässige Schülerin die Handelsmittelschule besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
 - e) die Noten der massgebenden Diplomfächer gemäss § 4;
 - f) die Noten weiterer Fächer gemäss § 25;
 - g) die Unterschrift einer Vertreterin bzw. eines Vertreters der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich und der Rektorin bzw. des Rektors der Schule;
 - h) einen Vermerk betreffend die Anerkennung des Handelsdiploms durch den Bund².
- § 27 Das Berufsmaturitätszeugnis enthält: Berufsmaturitätszeugnis
- a) die Hauptaufschrift: «Kanton Zürich»;
 - b) den Namen der Schule, die es ausstellt;
 - c) den Namen, Vornamen, Bürgerort (für Ausländerinnen und Ausländer Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin bzw. des Inhabers;
 - d) die Noten der massgebenden Diplomfächer gemäss § 4;
 - e) die Noten der berufspraktischen Prüfung gemäss § 19;
 - f) den gemäss § 22 berechneten Notendurchschnitt;
 - g) die Noten weiterer Fächer gemäss § 25;
 - h) die Unterschrift einer Vertreterin eines Vertreters der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich und der Rektorin bzw. des Rektors der Schule;
 - i) einen Vermerk betreffend die Anerkennung des kaufmännischen Berufsmaturitätsausweises durch den Bund².

- § 28 Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und gilt erstmals für die Diplomprüfungen 1998 bzw. die berufspraktischen Prüfungen 1999. Schlussbestimmungen

Es ersetzt das Reglement für die Diplomprüfungen der Handelsmittelschulen der Kantonsschulen Enge und Hottingen Zürich vom 18. Juli 1978, das Reglement für die Diplomprüfungen an der Handelsmittelschule der Kantonsschule Büelrain Winterthur vom 13. September 1983 sowie das Reglement für die Diplomprüfungen an der Handelsmittelschule der Kantonsschule Zürcher Oberland in Wetzikon vom 26. November 1985.

Zürich, 14. Januar 1997

Namens des Erziehungsrates
Der Präsident: Der Sekretär:
Buschor Hassler

¹ Vom Erziehungsrat erlassen.

² Vorbehältlich der Anerkennung durch den Bund; das Anerkennungsverfahren wurde eingeleitet.

³ Fassung gemäss ERB vom 24. März 1998.
In Kraft von Beginn des Schuljahres 1998/99 an.